

Leitfaden zur Vereinbarung



Jugendschutz >

NEUSS.DE

Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 72a SGB VIII

Eine Information für freie Träger
in der Kinder- und Jugendarbeit

STADT  NEUSS
JUGENDAMT

Inhalt

Dieser Leitfaden richtet sich insbesondere an freie Träger der Jugendhilfe (Anerkennung nach § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz), wie z. B. Jugend-, Kultur- oder Sportvereine sowie sonstige Träger, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen, mit haupt-, neben- oder ehrenamtlichem Personal. Der Leitfaden informiert über die Vorschriften des § 72a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“.

Vorwort		Seite 3
Informationen zu den Vorschriften des § 72a Abs. 4 SGB VIII		4
Das erweiterte Führungszeugnis		7
Einsichtnahme und Datenschutz		9
Präventionsschutzkonzept		10
Anlagen		11
Anlage I	Gesetzestext	11
Anlage II	Exemplarischer Vordruck für eine Selbstverpflichtungserklärung	12
Anlage III	Einwilligung zur Speicherung und Dokumentation personenbezogener Daten	13
Anlage IV	Bescheinigung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses	14
Anlage V	Prüfschema	15
Anlage VI	Elternbrief	16
Anlage VII	Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO	18
Kontakt		20

Die vielen Jugend-, Kultur- und Sportvereine mit ihren engagierten Ehrenamtler(inne)n nehmen eine bedeutende Schlüsselposition im gesellschaftlichen Miteinander ein. Bei den vielfältigen Freizeitangeboten (er)leben Menschen jedweden Alters und Geschlechts, unterschiedlicher Herkunft und religiöser Anschauung, mit und ohne Einschränkungen eine Kultur des friedlichen Miteinanders.

Gleichzeitig übernehmen freie Träger durch ihr Wirken seit jeher eine große Verantwortung. In Zeiten abnehmender familiärer Bindungsstrukturen sind es die Ehrenamtler, die für Kinder und Jugendliche zu wichtigen Bezugspersonen und vor allem auch Vorbildern werden. Neben den Eltern und Familien sind es die Ehrenamtler(innen) in Vereinen, von denen die jungen Menschen ganz nebenbei Werte menschlichen Zusammenlebens und Kompetenzen vermittelt bekommen.

Kinder und Jugendliche sind die Zukunft unserer Gesellschaft. Insofern ist es auch ein gesamtgesellschaftlicher Auftrag, Kinder und Jugendliche zu fördern, zu unterstützen - **und zu schützen!**

Das neue Bundeskinderschutzgesetz will dem in besonderer Weise nachkommen und Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen schützen. Die örtlichen Jugendämter haben Vereinbarungen mit freien Trägern der Jugendhilfe abzuschließen, um sicherzustellen, dass die Träger keine Personen beschäftigen, die wegen einer Straftat verurteilt wurden, die dem Kindeswohl entgegen steht, egal, ob sie haupt-, neben-, oder ehrenamtlich tätig sind.

Das Jugendamt der Stadt Neuss möchte **möglichst alle in der Kinder- und Jugendarbeit aktiven Träger und Einrichtungen** erreichen und unterstützen. Also auch diejenigen, die nicht anerkannte Träger sind, und diejenigen, die keine Zuschüsse oder Förderung von Seiten des Jugendamtes erhalten. Kinder- und Jugendschutz hat oberste Priorität und soll von allen geachtet und umgesetzt werden. Darüber hinaus ist es unerlässlich, ein träger- bzw. vereinsinternes **Präventionsschutzkonzept** zu erarbeiten und umzusetzen.

Neben den abzuschließenden Vereinbarungen dient auch dieser Leitfaden für freie Träger der Unterstützung ihrer Arbeit.

Die Mitarbeiter/innen des Jugendamtes der Stadt Neuss bieten zudem Beratung an, bei der freie Träger Antworten auf mögliche Fragen zum Kinder- und Jugendschutz erhalten.

Unabhängig davon erhalten Bürgerinnen und Bürger auch weiterhin alle Unterstützung von Seiten des Jugendamtes der Stadt Neuss, wenn es um die Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzes geht. Bitte nehmen Sie bei Fragen oder im Bedarfsfall Kontakt auf! Die Kontaktdaten finden Sie auf Seite 10.



Informationen zu den neuen Vorschriften des § 72a Abs. 4 SGB VIII

Was muss ich wissen? >

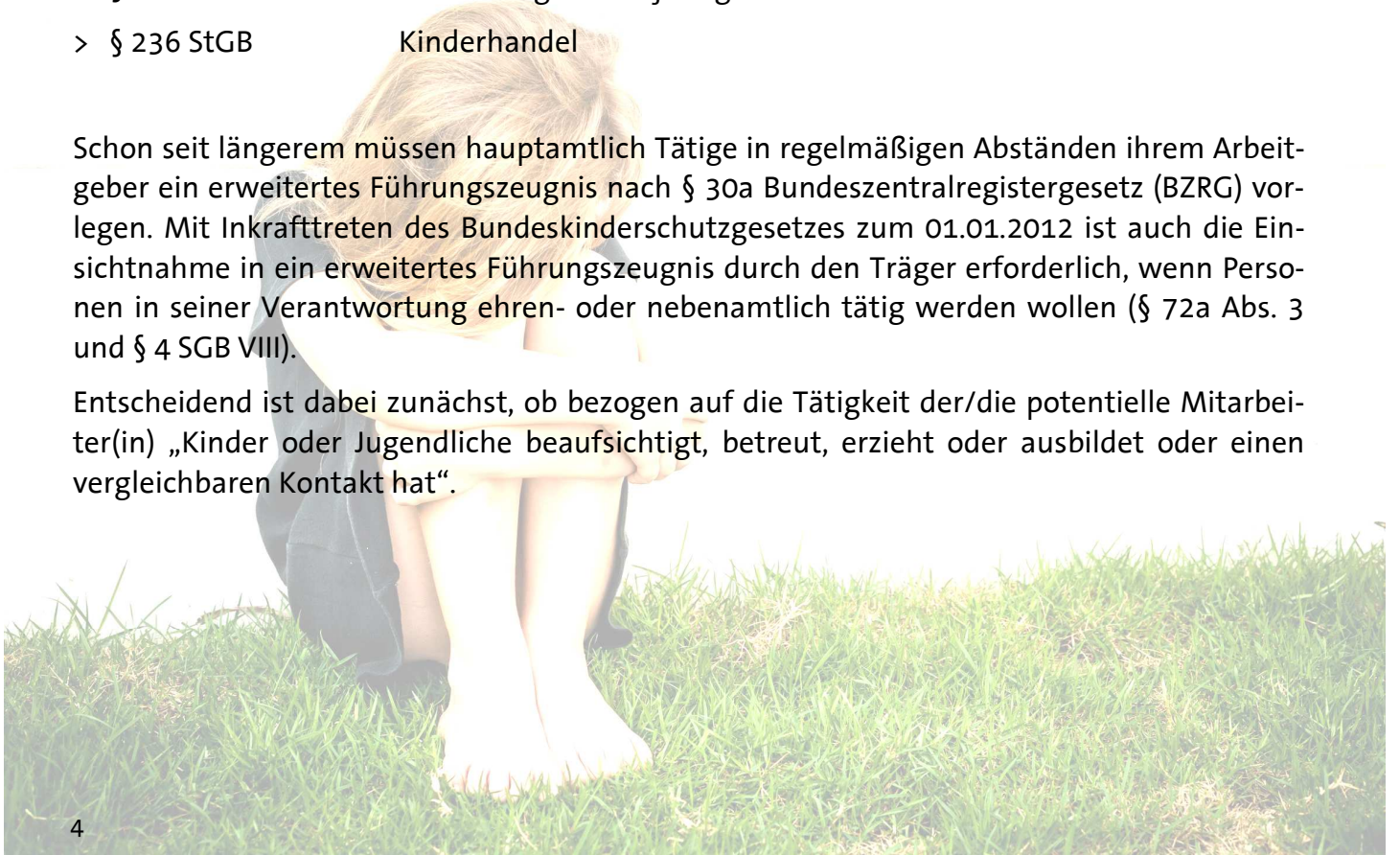
Alle Träger, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen, müssen nach bestem Wissen und Gewissen dafür Sorge tragen, dass in ihrer Verantwortung keine Menschen tätig sind, die rechtskräftig wegen einer einschlägigen Straftat verurteilt worden sind, die dem Kinderschutz entgegensteht.

Die entsprechenden §§ des Strafgesetzbuches (StGB), auf die sich der § 72a SGB VIII bezieht, sind:

- > § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- > §§ 174 – 174c StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- > §§ 176 – 180a StGB Sexueller Missbrauch von Kindern, sexuelle Nötigung, Ausbeutung von Prostituierten
- > § 181a StGB Zuhälterei
- > §§ 182 – 184f StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen, exhibitionistische Handlungen, Verbreitung pornografischer und kinderpornografischer Schriften, jugendgefährdende und verbotene Prostitution
- > § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- > §§ 232 – 233a StGB Menschenhandel
- > § 234 StGB Menschenraub, Verschleppung
- > § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- > § 236 StGB Kinderhandel

Schon seit längerem müssen hauptamtlich Tätige in regelmäßigen Abständen ihrem Arbeitgeber ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen. Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01.01.2012 ist auch die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis durch den Träger erforderlich, wenn Personen in seiner Verantwortung ehren- oder nebenamtlich tätig werden wollen (§ 72a Abs. 3 und § 4 SGB VIII).

Entscheidend ist dabei zunächst, ob bezogen auf die Tätigkeit der/die potentielle Mitarbeiter(in) „Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat“.



Alle beim Träger **haupt- und nebenamtlich** tätigen Personen ab 14 Jahren (Strafmündigkeit), die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, sind zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet.

- > Im Regelfall entstehen bei der Aufgabenwahrnehmung in der Kinder- und Jugendhilfe auch im ehrenamtlichen Bereich meist Situationen, die aufgrund ihrer Nähe, Intensität und/oder der besonderen Vertrauensstellung zu Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden könnten. Von daher ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses als Regelfall einzustufen.
- > Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist ein zusätzlicher Baustein in einem Gesamtkonzept der Prävention zum „Schutz vor Kindeswohlgefährdung“.
- > Darüber hinaus bietet diese Vorgehensweise für Träger und Vereine eine nicht zu unterschätzende Außendarstellungsmöglichkeit.

Eltern, deren Kinder die Einrichtung oder den Verein besuchen, wird signalisiert, dass ihre Kinder sicher aufgehoben sind. Täterinnen und Tätern wird deutlich gemacht, dass sie „hier“ keinen leichten Zugang zu Kindern und Jugendlichen erhalten werden.

Das Jugendamt der Stadt Neuss sieht jedoch insbesondere vor, dass alle ehrenamtlich Tätigen ab einem Alter von 14 Jahren (Strafmündigkeit) ein erweitertes Führungszeugnis in Abhängigkeit von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen vorlegen müssen. Der Träger entscheidet über die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Rahmen der nachfolgenden Absätze:

Eine Pflicht zur Vorlage besteht

1. bei allen mehrtägigen Maßnahmen
2. bei allen Maßnahmen mit Übernachtung
3. bei regelmäßigen Tätigkeiten, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen:
 - > Wahrscheinlichkeit eines nicht kontrollierten Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen
 - > Möglichkeit nicht einsehbarer Nähe bei einem Kontakt zu Minderjährigen
 - > Wiederholung der Tätigkeit im Kontakt mit dem Kind bzw. Jugendlichen
 - > Zeitliche Ausdehnung des Kontaktes
 - > Besondere Entscheidungskompetenzen der ehrenamtlich tätigen Person und somit die Wahrscheinlichkeit eines Abhängigkeitsverhältnisses zwischen ihr und den Kindern und Jugendlichen
 - > Wahrscheinlichkeit notwendigen oder möglichen Körperkontaktes
 - > Wahrscheinlichkeit, dass die ehrenamtlich tätige Person durch den Aufgabenbereich Einblicke in die körperliche Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen bekommt

Auf die Vorlage kann vorerst verzichtet werden, wenn die Tätigkeit

1. kein vergleichbarer Kontakt im Sinne von „Beaufsichtigen, Betreuen, Erziehen oder Ausbilden“ darstellt oder
2. es sich um eine spontane ehrenamtliche Tätigkeit handelt und keines der Merkmale in Absatz (2) erfüllt ist oder

3. die Situation eine Ausnahmeregelung erfordert (z. B. kurzfristiger Ersatz für einen Betreuer etc.)

und

die Tätigkeit mit dem Erfordernis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich wäre. In diesem Falle ist durch den Träger die Eignung zu prüfen und eine Selbstverpflichtungserklärung vor Aufnahme der Tätigkeit aufzunehmen. Das erweiterte Führungszeugnis ist nachzureichen.

Des Weiteren soll eine gegenseitige Anerkennungsmöglichkeit der Träger untereinander bestehen. Dies bedeutet: Hat eine ehrenamtlich tätige Person bei einem anderen Träger bereits ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt, so reicht es aus, wenn der Träger sich mit Einwilligung der tätigen Person bei diesem absichert, dass das Führungszeugnis vorgelegt wurde und keine Eintragungen erhielt.

Bei allen anderen Tätigkeiten, wie z. B. nur punktuelle oder gelegentliche Kontakte zu Kindern und Jugendlichen reicht eine schriftliche Ehrenerklärung aus.

Hat die ehrenamtlich tätige Person bereits bei einem anderen Träger (z. B. einer Gliederung des Verbands) ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt, so reicht es aus, wenn der Träger sich mit Einwilligung der tätigen Person bei diesem absichert, dass das Führungszeugnis dort vorgelegt wurde und keine Eintragungen enthielt.

Die Erstvorlage darf zum Zeitpunkt der Abfrage nicht länger als 5 Jahre zurückliegen. Der Zeitpunkt der Wiedervorlage bestimmt sich nach dem Datum, an welchem das Führungszeugnis erstmalig vorgelegt wurde.

Als Hilfestellung für die Differenzierung nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes der ehrenamtlich tätigen Person soll ein Prüfschema zur Notwendigkeit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses dienen (siehe Anlage VI). Das Prüfschema dient zur Hilfestellung bei der Festlegung, ob für eine bestimmte Tätigkeit die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis von dem bzw. der Ehrenamtlichen, die die Tätigkeit ausführt, vorgenommen werden muss. Die Prüfung muss für jede Tätigkeit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen vorgenommen werden.

Die Erläuterungen sollen Ihnen helfen, die Prüfung nach inhaltlichen Kriterien der Aufgaben vorzunehmen.

Bei Fragen zum Prüfschema helfen Ihnen die Mitarbeiter(innen) des Jugendamtes gerne weiter.

Wurde die o. a. Frage mit „Nein“ beantwortet, brauchen Sie das Prüfschema für diese Tätigkeit nicht weiter auszufüllen. Dann ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter, die diese Tätigkeit verrichten, nicht notwendig.

HINWEIS

Das Jugendamt der Stadt Neuss erkennt Mustervereinbarungen, die ein Träger/Verband mit anderen Jugendämtern geschlossen hat analog an. Dies bedeutet, dass keine zusätzliche Mustervereinbarung mit dem jeweiligen Träger und dem Jugendamt der Stadt Neuss abgeschlossen werden muss.

Das erweiterte Führungszeugnis

Worin unterscheidet sich ein „einfaches“ von einem „erweiterten“ Führungszeugnis? >

Jede Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann ein persönliches Führungszeugnis beim örtlichen Einwohnermeldeamt beantragen.

In ein „einfaches“ Führungszeugnis werden nach dem Bundeszentralregistergesetz (BZRG) Verurteilungen erst dann aufgenommen, wenn der Betroffene rechtskräftig zu mehr als 90 Tagessätzen bzw. zu einer Freiheitsstrafe oder einem Strafarrrest von mehr als drei Monaten verurteilt wurde. Für Jugendliche gelten weitere Besonderheiten.

Die Grundlage des **erweiterten Führungszeugnisses** findet sich in § 30a BZRG. Es kann für Personen erteilt werden, die beruflich, **ehrenamtlich oder in sonstiger Weise mit Kindern und Jugendlichen tätig sind**.

Ein erweitertes Führungszeugnis enthält zum einen den Inhalt eines einfachen Führungszeugnisses, zum anderen bei Verurteilungen wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat auch die im einfachen Führungszeugnis nicht enthaltenen, minderschweren Erstverurteilungen. Bei den so genannten Bagatelverurteilungen handelt es sich um Geldstrafen unter 90 Tagessätzen und Freiheitsstrafen unter 3 Monaten. Dies gilt auch für rechtskräftige Verurteilungen in Jugendstrafverfahren.

Das bedeutet, dass eine Eintragung ins erweiterte Führungszeugnis für rechtskräftige Verurteilungen wegen der in § 72a SGB VIII genannten einschlägigen Straftaten unabhängig von der Höhe des verhängten Strafmaßes erfolgt. Das gilt auch bei Verurteilungen Jugendlicher.

Wie „alt“ darf ein Führungszeugnis bei der Vorlage sein?

In welchem Rhythmus sollte ein aktuelles Zeugnis vorgelegt werden? >

Das erweiterte Führungszeugnis muss grundsätzlich **vor der Aufnahme der Tätigkeit** eingesehen werden. Zu diesem Zeitpunkt darf es nicht älter als drei Monate sein.

Spätestens nach Ablauf von fünf Jahren ist ein neues Führungszeugnis vorzulegen. Der Zeitraum kann natürlich auch kürzer sein. Bei Anhaltspunkten für Straftaten aus dem Katalog des § 72a Abs. 1 SGB VIII sollte ein erweitertes Führungszeugnis unabhängig von der regelmäßigen Überprüfung sofort verlangt werden.

Die kostenfreie Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses >

Das erweiterte Führungszeugnis müssen Ehrenamtler persönlich beim Einwohnermeldeamt ihres Wohnortes beantragen. Bei der Beantragung muss ein gültiger Personalausweis oder, falls nicht vorhanden, die Geburtsurkunde vorlegt werden.

Spricht ein Erziehungsberechtigter vor, so muss dieser seinen Ausweis vorlegen.

Wichtig ist in jedem Fall die Vorlage einer Bescheinigung des Vereins oder der sonst zuständigen Stelle, dass tatsächlich ein erweitertes Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII und § 30a BZRG erstellt werden soll und dass es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt.

Ehrenamtler sind nach Auskunft des Bundesamtes für Justiz von der Gebührenpflicht für die Erstellung ihres Führungszeugnisses befreit, wenn der Träger ihre ehrenamtliche Tätigkeit schriftlich bestätigt.

Einen exemplarischen Vordruck zur kostenfreien Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses sowie ein Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKost finden Sie im Anhang.

Die Selbstverpflichtungserklärung >

Viele Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit ergeben sich spontan und kurzfristig. Von der Beantragung bis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses kann es aber einige Wochen dauern. Sollte kurzfristig ein(e) ehrenamtliche(r) Betreuer(in) einspringen müssen und die Zeit für die Beantragung eines Führungszeugnisses nicht mehr ausreichen, sollte ein Träger im Vorfeld ausnahmsweise und nur für die entsprechende Maßnahme **eine Selbstverpflichtungserklärung** des Ehrenamtlers oder der Ehrenamtlerin einholen.

Von ausländischen Staatsbürgern kann kein erweitertes Führungszeugnis beantragt werden. In solchen Fällen sollte ebenfalls **eine Selbstverpflichtungserklärung** des Ehrenamtlers / der Ehrenamtlerin eingeholt werden.

Mit der Selbstverpflichtungserklärung bestätigt der/die Betreuer(in), dass er/sie nicht wegen einer einschlägigen Straftat verurteilt wurde bzw. kein Strafverfahren anhängig ist und keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten anhängig sind, auf die sich der § 72a SGB VIII bezieht.

Einen exemplarischen Vordruck einer Selbstverpflichtungserklärung finden Sie im Anhang.



Einsichtnahme und Datenschutz

Worauf muss ein freier Träger/Verein achten? >

Im Hinblick auf die sehr persönlichen Informationen, die das erweiterte Führungszeugnis enthält, bedarf es vertrauenswürdige Menschen, die die Einsichtnahme vornehmen. In der Regel nimmt der jeweilige Verband/Verein, bei dem der ehrenamtliche Mitarbeiter / die ehrenamtliche Mitarbeiterin tätig werden möchte, die Einsichtnahme vor.

Es darf nur der Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit, um die Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses berechnen zu können, oder das Datum der Wiedervorlage selbst notiert werden. Es wird daher empfohlen, sich eine weitergehende Einverständniserklärung der tätigen Person einzuholen, wonach das Datum der Einsichtnahme, der Ausstellung des Führungszeugnisses und die Tatsache, dass keine Einträge im Sinne des § 72a SGB VIII vorliegen, beim freien Träger gespeichert werden darf (siehe Anlage IV).

Die gespeicherten Daten sind

- > **vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen!**
- > **unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen wird.**
- > **spätestens drei Monate nach der Beendigung einer Tätigkeit zu löschen.**

Der Nachweis der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis für eine ehrenamtlich tätige Person kann jedoch in Ausnahmefällen durch den Jugendring Neuss als neutrale Einsichtnahmestelle geregelt werden. Die Weiterleitung der Dokumentation nach Einwilligung der ehrenamtlich tätigen Person erfolgt auf Grundlage der Dokumentation nach Anlage III.

Präventionsschutzkonzept

Der Begriff der Prävention stammt aus dem lateinischen und bedeutet soviel wie: „vorbeugend, schützend eingreifen“.

Ziel ist es, mit einem Präventionsschutzkonzept, langfristig Kinder und Jugendliche vor Missbrauch zu schützen und diesem vorzubeugen. Das alleinige Einsehen in ein erweitertes Führungszeugnis reicht dafür nicht aus. Um dies zu gewährleisten, ist es nötig, ein Präventionsschutzkonzept aus verschiedenen Bausteinen zusammenzustellen.

Bestandteile sollten sein

- > Klare Strukturen in der Einrichtung, im Verein
- > Benennung eines verantwortungsbewussten Ansprechpartners
- > Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis
- > Selbstverpflichtungserklärung
- > Schulung von Ehrenamtlichen
- > Stärkung des Selbstbewusstseins von Kindern und Jugendlichen
- > Entwicklung von Verhaltensregeln innerhalb einer Einrichtung / eines Vereins (Verhaltenskodex),
- > Fortbildungen für Mitarbeiter(inne) bzw. Trainer(inne)n
- > Vorgehensweise in Verdachtsfällen
- > Vernetzung mit Institutionen, die in Problemfällen helfen können

Die benannten Punkte sollen lediglich eine Orientierung bieten. Träger, Einrichtungen und Vereine müssen ein Konzept erarbeiten, das auf ihre vorhandenen Strukturen angepasst ist. Bei der Aufstellung des Präventionsschutzkonzeptes berät das Jugendamt der Stadt Neuss gerne.

Weitere Informationen zu Schutzkonzepten bieten unter anderem der

- > BDKJ (Bund der Deutschen Katholischen Jugend Nordrhein-Westfalen)
www.bdkj.de/bdkjde/themen/missbrauch-praevention/materialien-unserer-verbaende.html
- > Landessportbund Nordrhein-Westfalen
www.lsb-nrw.de/fuer-vereine/sport-sexualisierte-gewalt/handlungsleitfaden-fuer-vereine/



Anlagen

Anlage I

Gesetzestext >

§ 72a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Anlage II
Selbstverpflichtungserklärung >

Herr/ Frau _____

Geburtsdatum _____

Straße Hausnr. _____

PLZ Ort _____

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 – 174c, 176 – 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 – 233a, 234, 235 oder 236 StGB enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, den Träger, für den ich tätig bin, über die Einleitung entsprechender Verfahren umgehend zu informieren.

Datum

Unterschrift des Betreuers / der Betreuerin

Anlage III

*Einwilligung zur Speicherung personenbezogener Daten und
Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis >*

Herr/ Frau _____

Geburtsdatum _____

Straße Hausnr. _____

PLZ Ort _____

hat dem Träger _____ (Name des freien Trägers)
am _____ (Datum der Einsichtnahme) ein erweitertes Führungszeugnis
gem. § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG), ausgestellt am _____
(Datum der Ausstellung des Führungszeugnisses) vorgelegt. Die Einsichtnahme erfolgte
durch eine(n) Vertreter(in) des Jugendrings Neuss:

(Name des Verbandes / Name der Einsicht nehmenden Person)

Es wurde festgestellt, dass keine Einträge im Sinne des § 72a SGB VIII vorliegen.

Die o. g. Person erklärt ihr Einverständnis, dass der freie Träger/Verein unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelung gemäß § 72a Abs. 5 SGB VIII die aufgeführten Angaben nach Einsichtnahme zum Zwecke der internen Dokumentation speichern darf:

Datum

Unterschrift des Betreuers / der Betreuerin

Datum

Unterschrift des Trägers

Anlage IV

*Bescheinigung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses
gem. § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) >*

Name und Anschrift des Verbandes

Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro) für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Hiermit wird bestätigt, dass der o. g. Träger der freien Jugendhilfe entsprechend § 72a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen an Hand eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 1 Nr. 2a Bundeszentralregister (BZRG) zu überprüfen hat.

Herr/ Frau _____

Geburtsdatum und -ort _____

Straße Hausnr. _____

PLZ Ort _____

wird hiermit aufgefordert, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 a BZRG zur Einsicht beim beauftragenden Vorstand des/der _____
(Name des Trägers) vorzulegen.

Wir bitten um die Übermittlung des erweiterten Führungszeugnisses an den Antragsteller.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Ort und Datum Unterschrift/Stempel des Jugendverbands/der Jugendorganisation

Anlage V

Das Prüfschema >

Tätigkeit:				
Kinder/ Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder vergleichbarer Kontakt		ja		nein

Zusätzlich bei Trägern der freien Jugendhilfe:

Wahrnehmung von Leistungen oder anderen Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 SGB VIII		ja		nein
Finanzierung der Aufgabe durch die Jugendhilfe oder durch sonstige kommunale öffentliche Mittel		ja		nein

Gefährdungspotential bzgl.	Gering	Mittel	Hoch
Art:			
Vertrauensverhältnis			
Hierarchie-/Machtverhältnis			
Altersdifferenz			
Risikofaktoren des Kindes/ Verletzlichkeit			
Intensität:			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuter Kinder/Jugendlicher			
Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechsel			
Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten			
Grad an Intimität des Kontaktes/Wirken in die Privatsphäre			
Dauer:			
Zeitlicher Umfang			
Regelmäßigkeit			

Abschließende Einschätzung:			
Einsichtnahme in Führungszeugnis ist notwendig		ja	nein

Begründung:

Ort und Datum

Unterschrift/ Stempel des Trägers

Warum muss meine minderjährige Tochter/ mein minderjähriger Sohn ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Ihre Tochter / Ihr Sohn möchte ehrenamtlich für einen Verein tätig werden und benötigt hierzu ein erweitertes Führungszeugnis. Dieses Schreiben an Sie möchte Ihnen Aufschluss darüber geben, warum die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses als ein notwendiges Element im Rahmen der Beschäftigung von ehrenamtlich tätigen Personen innerhalb der Kinder- und Jugendarbeit zu sehen ist.

Der Bundesgesetzgeber hat zum 01.01.2012 das sog. Bundeskinderschutzgesetz erlassen. Damit wurde geregelt, dass u. a. Ehrenamtliche, die Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, ein sogenanntes „erweitertes Führungszeugnis“ vorzulegen haben.

Kinder und Jugendliche sind die Zukunft unserer Gesellschaft. Insofern ist es auch ein gesamtgesellschaftlicher Auftrag, Kinder und Jugendliche zu fördern, zu unterstützen - und zu schützen!

Die örtlichen Jugendämter haben Vereinbarungen mit freien Trägern der Jugendhilfe abzuschließen, um sicherzustellen, dass die Träger keine Personen beschäftigen, die wegen einer Straftat verurteilt wurden, die dem Kindeswohl entgegen steht, egal ob sie haupt-, neben-, oder ehrenamtlich tätig sind.

Alle Träger, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen, müssen nach bestem Wissen und Gewissen dafür Sorge tragen, dass in ihrer Verantwortung keine Menschen tätig sind, die rechtskräftig wegen einer einschlägigen Straftat verurteilt worden sind, die dem Kinderschutz entgegensteht.

Was ist ein erweitertes Führungszeugnis?

Jede Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann ein persönliches Führungszeugnis beim örtlichen Einwohnermeldeamt beantragen.

In ein „einfaches“ Führungszeugnis werden nach dem Bundeszentralregistergesetz (BZRG) Verurteilungen erst dann aufgenommen, wenn der Betroffene rechtskräftig zu mehr als 90 Tagessätzen bzw. zu einer Freiheitsstrafe oder einem Strafrest von mehr als drei Monaten verurteilt wurde. Für Jugendliche gelten weitere Besonderheiten.

Ein erweitertes Führungszeugnis enthält zum einen den Inhalt eines einfachen Führungszeugnisses. Zum anderen bei Verurteilungen wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat, auch die im einfachen Führungszeugnis nicht enthaltenen, minderschweren Erstverurteilungen.

Das bedeutet, dass eine Eintragung ins erweiterte Führungszeugnis für rechtskräftige Verurteilungen wegen der in § 72a SGB VIII genannten einschlägigen Straftaten unabhängig von der Höhe des verhängten Strafmaßes erfolgt. Das gilt auch bei Verurteilungen Jugendlicher.

Ist die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses für mein Kind kostenfrei?

Das erweiterte Führungszeugnis müssen Ehrenamtler persönlich beim Einwohnermeldeamt ihres Wohnortes beantragen.

Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Führungszeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Registers erteilt (Führungszeugnis). Bei der Beantragung muss ein gültiger Personalausweis vorgelegt werden. Wird die betroffene Person gesetzlich vertreten (z. B. bei Minderjährigen), ist auch die Vertretungsperson oder sind die Eltern antragsberechtigt.

Ehrenamtler sind nach Auskunft des Bundesamtes für Justiz von der Gebührenpflicht für die Erstellung ihres Führungszeugnisses befreit, wenn der Träger ihre ehrenamtliche Tätigkeit schriftlich bestätigt.

Für weitere Fragen stehen Ihnen der jeweilige Verein/Verband oder das Jugendamt der Stadt Neuss zur Verfügung.



Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach den Nummern 803 und 804 der Anlage zu § 2 Absatz 1 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung – JVKostO – grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 € (Nr. 804 - Europäisches Führungszeugnis: 17 €) und wird bei Antragstellung von den Meldebehörden erhoben. Das Bundesamt für Justiz kann gemäß § 12 JVKostO ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

I.

Mittellosigkeit

Mittellosigkeit wird vom Bundesamt stets angenommen bei Beziehenden von Arbeitslosengeld-II, Sozialhilfe oder eines Kinderzuschlags nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes. Personen, die Mittellosigkeit geltend machen und Nachweise darüber vorlegen, dass sie zu diesem Personenkreis gehören, müssen die Mittellosigkeit nicht im Einzelnen nachweisen.

Auch anderen Personen kann wegen Mittellosigkeit eine Gebührenbefreiung gewährt werden, wenn sie die Mittellosigkeit gegenüber der Meldebehörde nachweisen.

Bei Schülerinnen/Schülern, Studierenden, Auszubildenden ist Mittellosigkeit nicht grundsätzlich gegeben. Hier kommt es auf die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person im Einzelfall und ggfs. auf die Vermögensverhältnisse möglicher Unterhaltsverpflichteter an.

Besonderer Verwendungszweck

Ein besonderer Verwendungszweck liegt regelmäßig vor, wenn ein Führungszeugnis zum Zwecke des Ausübens einer ehrenamtlichen Tätigkeit für eine gemeinnützige oder vergleichbare Einrichtung benötigt wird.

Eine ehrenamtliche Tätigkeit ist gegeben, wenn

1. die Tätigkeit in einem Gesetz ausdrücklich als ehrenamtliche Tätigkeit bezeichnet wird, oder
2. a) eine Person freiwillig und gemeinwohlorientiert handelt und dabei in bestimmte gemeinnützige oder vergleichbare Strukturen eingebunden ist und
b) unentgeltlich tätig wird.

Die Zahlung einer pauschalen oder nach Zeitabschnitten aufgeteilten Aufwandsentschädigung schließt die Einordnung einer Tätigkeit als ehrenamtliche Tätigkeit selbst dann nicht aus, wenn die Aufwandsentschädigung erheblich ist. Entscheidend ist, dass die Tätigkeit nicht im Sinne einer Erwerbstätigkeit ausgeübt und entlohnt wird. Eine unentgeltliche Tätigkeit liegt nicht vor, wenn die Tätigkeit als Ersatz einer Berufstätigkeit und damit in erster Linie der Gewinnerzielung dient.

Beispiele, bei denen eine Gebührenbefreiung in Betracht kommt: Personen, die am Freiwilligen Sozialen Jahr, am Freiwilligen Ökologischen Jahr, dem Bundesfreiwilligendienst oder dem Jugendfreiwilligendienst teilnehmen, Vollzeitpflegepersonen und deren Angehörige, Personen, die im Rahmen von sog. Adoptionspflegeverhältnissen tätig werden und deren Angehörige sowie die ehrenamtliche Tätigkeit in Sportvereinen, in Pfadfindervereinen oder bei der freiwilligen Feuerwehr. Gebührenbefreiung wird auch gewährt, wenn das Führungszeugnis bereits im Rahmen einer Ausbildung bzw. Schulung für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird.

Für eine hauptamtliche oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit wird eine Gebührenbefreiung nicht gewährt, auch wenn diese im öffentlichen Interesse liegt und bei einer gemeinnützigen Einrichtung ausgeführt wird. Gleiches gilt, wenn Führungszeugnisse zum Zwecke der Adoption, für den freiwilligen Wehrdienst, für notwendige Praktika im Rahmen der schulischen sowie beruflichen Ausbildung oder im Rahmen eines Studiums benötigt werden. Für Tagespflegepersonen und ihre Angehörigen kommt eine Gebührenbefreiung nur ausnahmsweise in Betracht, wenn die Tätigkeit nicht als Ersatz einer Berufstätigkeit ausgeübt wird und damit nicht in erster Linie der Gewinnerzielung dient. Da die Gewinnerzielung bei den Tagespflegepersonen die Regel ist, muss die Ehrenamtlichkeit im Einzelfall nachgewiesen und festgestellt werden.

II.

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird, ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses aufzunehmen. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, muss durch eine Bescheinigung der Einrichtung, für die die ehrenamtliche Tätigkeit erbracht wird, nachgewiesen werden, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird. Der Verwendungszweck ist anzugeben.

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nach den Ausführungen zu I. nicht vor oder kann nicht bestätigt werden, dass die Voraussetzungen vorliegen, ist die Person, die einen Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses stellt, durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass ein Antrag auf Gebührenermäßigung bzw. -befreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann. Der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses ist einschließlich des Antrags auf Gebührenbefreiung zunächst weiterhin in Papierform an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 31, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden.

Kontakt

Ansprechpartner zur Umsetzung des Präventionsschutzkonzeptes >

STADT NEUSS - Der Bürgermeister

Jugendamt

Michaelstraße 50

41460 Neuss

Ansprechpartnerin:

Irmgard Röckert

Telefon 02131 90-5190

E-Mail: irmgard.roeckert@stadt.neuss.de

Weiterführende Informationen >

Weitere hilfreiche Informationen zum Kinder- und Jugendschutz gibt auch die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS), Landesstelle Nordrhein-Westfalen e. V., unter www.ajs.nrw.de

Zur Unterstützung und Hilfe, wie man sich in Konfliktsituationen zum Thema „Zivilcourage“ richtig verhalten sollte, hat die polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes die „Aktion Tu Was“ ins Leben gerufen: www.aktion-tu-was.de

Herausgeber
STADT NEUSS - Der Bürgermeister
Jugendamt

www.neuss.de

Michaelstraße 50
41460 Neuss

Stand: 05/2014

